



Merkblatt

Der Internetauftritt von Ärztinnen und Ärzten

Stand: August 2013

Inhalt

I. Grundlagen	2
II. Berufliche Kommunikation nach der Berufsordnung	2
III. Pflichtangaben	2
III. Freiwillige Angaben	3
III.1. Anschrift und Erreichbarkeit und Organisation.....	3
III.2. Ärztliche Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte.....	3
III.3. Leistungsspektrum.....	4
III.4. Berufsausübungsgemeinschaften, Verbände etc.	4
III.5. Akademische Titel und Grade.....	5
III.6. Angaben zum Praxisstatus.....	5
III.7. Praxislogo	5
III.8. Praxisbezeichnungen	6
IV. Praxisinhaber und Mitarbeiter	6
IV.1. Angaben zum Praxisinhaber.....	6
IV.2. Angestellte Ärzte	7
IV.3. Praxismitarbeiter	7
IV.4. Bilder	7
V. Impressum	7
V.1. Grundangaben im Impressum	7
V.2. Informationspflichten der freien Berufe.....	7
V.3. Journalistisch-redaktionelle Inhalte	8
VI. Internetadresse (Domain-Name)	8
VII. Datenschutz	8
VII.1. Allgemeines	8
VII.2. Kontaktformulare.....	8
VIII. Links und Bannerwerbung	9
VIII.1. Linksetzung auf eigener Seite	9
VIII.2. Werbung auf fremden Seiten	9
IX. Sonstige Werbemaßnahmen und Einzelfragen	10

I. Grundlagen

Bei der Gestaltung ihrer Internetseite haben Ärztinnen und Ärzte rechtliche Vorgaben, insbesondere aus den folgenden Rechtskreisen, zu beachten:

- (1) Das **ärztliche Berufsrecht**, namentlich: die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (BO), trifft Regelungen zur beruflichen Kommunikation des Arztes, mithin zum öffentlichen Auftreten und zur Werbung von Ärztinnen und Ärzten.
- (2) Das **Telemediengesetz** (TMG) regelt die spezifischen Informationspflichten, die allen Telemediendiensteanbietern, also jedem, der eine Internetseite betreibt, obliegen.
- (3) **Wettbewerbsrechtlich** macht insbesondere das Heilmittelwerbeengesetz (HGW) Vorgaben betreffend die Werbung für ärztlich-medizinische Maßnahmen, Verfahren und Leistungen. Außerdem gelten die Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).
- (4) Sofern durch den Internetseitenbetreiber personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Außerdem sind beim Einstellen von Inhalten selbstverständlich die jeweiligen Persönlichkeitsrechte zu wahren.
- (5) Je nach Name, Bezeichnung und Inhalt der Internetseite sind ferner die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) sowie Regelungen aus dem Marken- und Namensrecht (MarkenG, § 12 BGB) und dem Urheberrecht (UrhG; KunstUrhG) einschlägig.

II. Berufliche Kommunikation nach der Berufsordnung

Die Regelungen zur beruflichen Kommunikation finden sich in § 27 BO. Unter dem Titel „Erlaubte Information und berufswidrige Werbung“ ist dort insbesondere Folgendes geregelt: Zweck der berufsrechtlichen Regulierung der beruflichen Kommunikation und Werbung des Arztes ist es, den Patientenschutz durch **sachgerechte und angemessene Information** zu gewährleisten und eine dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufende Kommerzialisierung des Arztberufes zu vermeiden. Auf dieser Grundlage sind Ärztinnen und Ärzten **sachliche berufsbezogene Informationen** gestattet. Berufswidrige Werbung, also insbesondere die **anpreisende, irreführende** oder **vergleichende** Werbung, ist Ärztinnen und Ärzten **untersagt**.

Diese Beschränkungen hat das Bundesverfassungsgericht in vielen Urteilen thematisiert und Eingriffe in das allgemeine Grundrecht der Berufsfreiheit erlaubt, soweit ein Arzt berufswidrig Werbung betreibt. Das bedeutet, dass Ärztinnen und Ärzte aufgerufen sind, verantwortungsvoll mit den neuen Darstellungsmöglichkeiten in elektronischen Medien umzugehen.

III. Pflichtangaben

Aus berufsrechtlichen Gründen haben Ärztinnen und Ärzte, die in der Öffentlichkeit vermittlels einer eigenen Internetseite auftreten, spezifische Pflichtangaben auf eben dieser zu verzeichnen. Die Pflichtangaben entsprechen jenen Informationen, die Ärztinnen und Ärzte – nach § 17 Abs. 4 BO – zwingend auf ihrem Praxisschild zu verzeichnen haben.

Generell sind auf der Arzthomepage daher in jedem Fall der **Name** des Arztes respektive der Ärztin sowie die **Facharztbezeichnung** respektive die Bezeichnung als **Arzt** respektive **Ärztin** zu verzeichnen.

Außerdem müssen – wie auf dem Praxisschild – die **festen Praxisprechzeiten** genannt werden. Die alleinige und ausschließliche Ankündigung von „Sprechzeiten nach Vereinbarung“ ist nicht möglich.

Sofern Ärztinnen und Ärzte im Rahmen einer **Berufsausübungsgemeinschaft** (Gemeinschaftspraxis) tätig sind, ist auch die **Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft** im Internet zu verzeichnen. Nähere Informationen hierzu finden sich auch in dem nachfolgenden Merkblatt der Landesärztekammer Baden-Württemberg zu den Kooperationsmöglichkeiten für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte: www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/40merkblaetter/10merkblaetter/kooperation.pdf.

III. Freiwillige Angaben

III.1. Anschrift und Erreichbarkeit und Organisation

Auf der Praxishomepage selbst können – aus berufsrechtlicher Sicht – die **Anschrift der Praxis** wie auch die **Privatanschrift** des Arztes hinterlegt werden. Gleichmaßen können die Kommunikationsverbindungen, also insbesondere **Telefon-** und **Faxnummer** sowie die **E-Mail-Adresse** eingestellt werden. Davon unberührt bleiben die Vorgaben des Telemediengesetzes, wonach letztere Angaben **verpflichtend** in das Impressum der Internetseite aufzunehmen sind.

Weitere **organisatorische Angaben** können beigelegt werden, sodass Informationen

- zu Sondersprechstunden
- zur Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde
- zu Urlaubszeiten und zur Vertretung
- und zur Praxisgröße, zu den Praxisräumen und zur Ausstattung zulässig sind.

Außerdem können Angaben zur **Erreichbarkeit** der Praxis verzeichnet werden. Zu beachten sind bei der Nutzung von Plänen, Anfahrtsskizzen und Ähnlichen gegebenenfalls bestehende Urheberrechte. Angaben insbesondere zu folgenden Punkten sind berufsrechtlich unproblematisch:

- Praxislage in Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Straßenplan)
- Angaben über Parkplätze (Lage, Zahl, Kosten)
- Angaben über besondere Einrichtungen für Behinderte (Lift, separater Eingang etc.)

III.2. Ärztliche Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte

Nach § 27 BO können vom Arzt erworbene Qualifikationen nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen auf der Internetseite verzeichnet werden. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um Weiterbildungsqualifikationen nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung, um nach öffentlich-rechtlichen Regelungen erlangte Fertigkeiten oder um andere Qualifikationen handelt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

(a) Weiterbildungen nach der Weiterbildungsordnung

Nach der Weiterbildungsordnung einer Landesärztekammer erworbene Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen können geführt werden. Schwerpunktbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen, die bestimmten Gebieten zugeordnet sind, dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung geführt werden. Alle anderen Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Arzt“, „Praktischer Arzt“ oder einer Facharztbezeichnung geführt werden. Auf die Ärztekammer, die die Qualifikation verliehen hat, darf durch deren Namensangabe hingewiesen werden.

Den nach der Weiterbildungsordnung erworbenen führungsbaren Bezeichnungen darf das Logo der Landesärztekammer Baden-Württemberg beigelegt werden (DPMA, Markennummer 303 29 281; vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 BO). Das Kammerlogo kann im Internet unter www.laek-bw.de heruntergeladen werden. Dort sind auch die Nutzungsbedingungen genannt.

(b) Weitere Qualifikationen einer Ärztekammer

Weitere Qualifikationen, die von einer Ärztekammer verliehen wurden dürfen ebenfalls in der auf der jeweiligen Verleihungsurkunde genannten Form genannt werden.

(c) EU-Qualifikationen

Bei EU-Qualifikationen ist zu differenzieren: Fachbezogene Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise (Ausbildungsnachweise) über die Weiterbildung, die nach EU-Recht oder dem EWR-Abkommen gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte gleichstehen, sind nach § 36a Abs. 1 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg (HBKG) mit der Bezeichnung zu führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird. Eine Pflicht zur Umschreibung besteht nicht.

EU-Qualifikationen, die nicht vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung umfasst sind, können in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde mit Angabe der verleihenden Stelle geführt werden.

(d) Sonstige öffentlich-rechtliche Qualifikationen

Nach sonstigen **öffentlich-rechtlichen Vorschriften** erworbene Qualifikationen können angegeben werden. Hierzu zählen etwa bundesrechtlich erworbene Qualifikationen (Gelbfieber-Impfstelle, Fliegerärztliche Untersuchungsstelle, Qualifikation als D-Arzt oder H-Arzt) sowie KV-Sonderabrechnungsgeheimigungen (z. B. Kernspintomographie, Schlafapnoe, LDL-Elimination).

(e) Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte

Wurden bestimmte Qualifikationen auf anderer Basis als dem Weiterbildungsrecht oder **anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** erworben (z. B. Reisemedizin, Traditionelle Chinesische Medizin) oder hat der Arzt/die Ärztin in einem bestimmten Bereich einen Tätigkeitsschwerpunkt, ohne dass hierfür eine bestimmte Qualifikation erworben wurde, kann die Angabe als **Tätigkeitsschwerpunkt** erfolgen. Die Nennung muss in einer solchen Weise vorgenommen werden, dass eine Verwechslung mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts ausgeschlossen ist. Ferner muss jeweils explizit der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts ist nur zulässig, wenn die Tätigkeiten einen quantitativen Schwerpunkt der beruflichen Praxis bilden. Dies kann angenommen werden, wenn Fälle aus diesem Bereich über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig und gehäuft auftreten und der Arzt einen nennenswerten Anteil seines Umsatzes aus ihnen zieht.

III.3. Leistungsspektrum

Die Ärztin/der Arzt darf in sachlicher Weise über ihr/sein Leistungsspektrum informieren. Dies umfasst sachliche Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die in der Praxis angewendet werden, ein Glossar zur Erläuterung medizinischer Fachbegriffe oder auch eine Liste mit Voraussichtlichen Preisen für IGeL-Leistungen. Informiert der Arzt über Tätigkeitsschwerpunkte, so muss er nur auf der Eingangsseite darauf verweisen, dass es sich um einen Tätigkeitsschwerpunkt handelt. Auf den folgenden Seiten, die den Tätigkeitsbereich näher darlegen, ist ein erneuter Hinweis entbehrlich. Wichtig ist, dass in diesem Bereich auch das Heilmittelwerbegesetz (HWG) Verbotregelungen enthält (*siehe Kapitel IX*).

III.4. Berufsausübungsgemeinschaften, Verbände etc.

(a) Berufsausübungsgemeinschaft

Die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) muss angekündigt werden. Hierbei sind die Rechtsform und die Namen und Arztbezeichnung aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte anzukündigen (§ 18a Abs. 1 BO).

(b) Organisationsgemeinschaft

Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften (Praxis-, Laborgemeinschaft etc.) dürfen angekündigt werden (§ 18a Abs. 3 BO). Die Praxisgemeinschaft darf aber – anders als Berufsausübungsgemeinschaften – lediglich in Form einer gemeinsamen Startseite im Internet in Erscheinung treten. Denn rechtlich handelt es sich um die Gemeinschaft mehrerer Einzelpraxen, die jeweils eine separate Homepage benötigen. Ausgehend von der gemeinsamen Startseite müssen deshalb nachfolgend getrennte virtuelle Praxen dargestellt werden. Gleichwohl sind bei einer derartigen Konstruktion haftungsrechtliche Probleme (Anscheinshaftung aller Praxisgemeinschaftspartner) nicht völlig auszuschließen.

(c) Medizinische Kooperationsgemeinschaft

Bei medizinischen Kooperationsgemeinschaften muss sich der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild aufnehmen lassen, Gleiches gilt für die Internetseite, sodass eine medizinische Kooperationsgemeinschaft eine gemeinsame Internetseite hat, auf der der Arzt als einer der Gemeinschaftspartner erscheint.

(d) Praxisverbund

Ärztinnen und Ärzte, die sich zu einem zulässigen Praxisverbund zusammengeschlossen haben, dürfen auf ihrer Internetseite auf den Verbund durch Hinzufügung des Namens des Verbundes hinweisen (§ 18a Abs. 3 BO). Auch der Verbund darf auf einer Internetseite angekündigt werden. Auf dieser Homepage dürfen sachliche Informationen über den Verbund, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, sowie organisatorische Hinweise gegeben werden.

III.5. Akademische Titel und Grade

(a) Medizinische Akademische Grade

Inländische Akademische Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Das gilt auch für Ehrendoktorgrade (§ 35 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG)).

Ein ausländischer Hochschulgrad darf unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden, wenn die Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad aufgrund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist. (§ 37 LHG). Die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung darf geführt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt. Dasselbe gilt für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Diese Einschränkung gilt nicht für Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der EU, die in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden dürfen

Das Führen anderer Hochschulgrade sowie das Führen entgeltlich erworbener Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen ist verboten. Das unberechtigte Führen von akademischen Graden ist gemäß 132 a StGB strafbar.

(b) Professorentitel

Die Bezeichnung „Professorin“, „Professor“ oder „Prof.“ kann geführt werden, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Eine von einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene entsprechende Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. In Baden-Württemberg sind Inhaber ausländischer Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen zu deren Führung genehmigungsfrei befugt, wenn die verleihende Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt und zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist. Die im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde (vgl. § 27 Abs. 4 BO) und unter Angabe eines die Herkunft bezeichnenden Zusatzes zu führen (§ 37 Abs. 1, 3 LHG BW). Diese Einschränkung gilt nicht für Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der EU, die in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden dürfen.

III.6. Angaben zum Praxisstatus

Im Übrigen können weitere Angaben zu einem ggf. besonderen Status der Praxis gemacht werden. Hierzu zählen

- Informationen über die Zulassung zu Krankenkassen,
- Informationen über die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen,
- der Hinweis „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“,
- die Angabe „Durchgangsärztin“/„Durchgangsarzt“, „D-Ärztin“/„D-Arzt“, „H-Ärztin“/„H-Arzt“,
- die Angabe „Belegärztin“/„Belegarzt“ (ggf. unter Angabe des betreffenden Krankenhauses),
- die Angabe „Ambulante Operationen“ sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt und in einem Erhebungsbogen gegenüber der Ärztekammer nachgewiesen sind,
- die Bezeichnung „Notfallpraxis“,
- der Status als Lehrpraxis einer namentlich zu nennenden Hochschule,
- sowie Hinweise auf die Zertifizierung der Praxis.

III.7. Praxislogo

Sofern die Praxis oder Berufsausübungsgemeinschaft über ein Logo verfügt, kann dieses bei der Gestaltung der Internetseite genutzt werden.

III.8. Praxisbezeichnungen

(a) Klinik

Der Begriff „**Klinik**“ kann nur von Einrichtungen der Krankenbehandlung und -pflege geführt werden, in denen Patienten zumindest überwiegend vollstationär behandelt werden können – medizinische Versorgung, Pflege, Unterbringung und Verpflegung eingeschlossen. Eine für das spezifische Versorgungssystem eines Krankenhauses erforderliche personelle und apparative Mindestausstattung hat vorhanden zu sein. Privatkrankenanstalten benötigen gemäß § 30 der Gewerbeordnung (GewO) eine Konzession der zuständigen Behörde.

(b) Tagesklinik

Mit dem gesetzlich nicht definierten, von der Rechtsprechung aber wiederholt behandelten Begriff „**Tagesklinik**“ können medizinische Einrichtungen dann bezeichnet werden, wenn eine stationäre Unterbringung grundsätzlich – wenn auch nicht über den Tag hinaus – möglich ist. Tageskliniken sind Einrichtungen der teilstationären Patientenversorgung. Oftmals werden die Patienten nach einem bestimmten Konzept über einen längeren Zeitraum tagsüber behandelt (bpsw. im Rahmen einer Psychotherapie). Ob für eine Tagesklinik eine Konzession gemäß § 30 GewO erforderlich ist, ist strittig, denn einige Gewerbeämter sind der Auffassung, es handele sich nicht um Krankenanstalten i.S.d. GewO.

(c) Praxisklinik

Mit dem Begriff „**Praxisklinik**“ bietet das ärztliche Berufsrecht niedergelassenen Ärzten die Möglichkeit, ihre Praxis unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. mindestens zwei Krankenpflegebetten, Sicherstellung der adäquaten ärztlichen und pflegerischen Betreuung, Beachtung der einschlägigen Qualitätssicherungsregelungen, insbesondere die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung bei ambulanten Operationen) zusätzlich anzukündigen. Eine Praxisklinik nach der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg ist keine konzessionspflichtige Krankenanstalt i.S.d. Gewerbeordnung, sondern eine um vorsorglich vorgehaltene Einrichtungen erweiterte bzw. aufgerüstete Praxis eines niedergelassenen Arztes. Eine regelhafte (voll- bzw. teil-)stationäre Versorgung der Patienten erfolgt hier nicht. Zu unterscheiden ist die Praxisklinik im Sinne des Berufsrechts von der Praxisklinik i.S.d. § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V. Näheres hierzu findet sich unter: www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/40merkblaetter/10merkblaetter/praxisklinik.pdf.

(d) Zentrum

Bei einem „**Zentrum**“ handelt es sich um eine Einrichtung, die absolut gesehen eine beträchtliche Größe aufweist und relativ betrachtet eine deutlich überragende Bedeutung hat, und die eine bessere medizinischen Versorgung und Betreuung sowie Ausstattung als eine Einzelpraxis offerieren kann (LG Hamburg vom 10.04.2011 – 312 O 17/01; LG Cottbus vom 12.04.1996 – 12 O 55/96). Handelt es sich bei einem Zentrum nicht um eine überdurchschnittliche Einrichtung, ist die Bezeichnung irreführend (vgl. OLG Stuttgart vom 29.11.2012 – 2 U 64/12). Bei der Entscheidung, ob eine Einrichtung als „Zentrum“ bezeichnet werden darf, sind regelmäßig die Größe, Art und Umfang des Behandlungsspektrums sowie der jeweilige Einzugsbereich zu berücksichtigen. In der Regel setzt die Bezeichnung einer Arztpraxis als „Zentrum“ die Beteiligung von zumindest zwei einschlägig qualifizierten Ärzten voraus.

(e) Institut

Der Begriff „**Institut**“ kann von einer Einzelpraxis regelmäßig nicht geführt werden. So hat im Jahre 2001 das OLG Frankfurt am Main festgelegt, dass sich eine Praxis nicht als „Institut“ (im konkreten Fall: „Kardiologisches Institut“) bezeichnen darf, denn der Begriff „Institut“ führt hier in die Irre, da es sich bei „Instituten“ zumeist um eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende, wissenschaftlich arbeitende Einrichtung handele (OLG Frankfurt vom 27.04.2001 – 20 W 84/01).

IV. Praxisinhaber und Mitarbeiter

IV.1. Angaben zum Praxisinhaber

Die Praxisinhaberin darf auf den eigenen Werdegang hinweisen. Zulässig sind unter anderem ein Lebenslauf, Angaben zu Studienorten und Auslandsaufenthalten, Fremdsprachenkenntnissen, der Hinweis auf das Beherrschen des einheimischen Dialekts, die Zugehörigkeit zu bestimmten berufsbezogenen Zusammenschlüssen (z. B. Deutsche Gesellschaft zum Studium des Schmerzes – DGSS; Deutsche Diabetes Gesellschaft – DDG u. a.).

Auch die Angabe privater Hobbys ist auf der Homepage zulässig. Zulässig sind auch Angaben über die Erfahrung eines Arztes auf einem bestimmten Behandlungsgebiet, ferner Hinweise auf die eigene Publikations- und/oder Lehrtätigkeit.

IV.2. Angestellte Ärzte

Gleichermaßen ist es statthaft, die in der Praxis angestellten Ärztinnen und Ärzte auf der Homepage vorzustellen. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie für den Praxisinhaber. Nach § 19 Abs. 4 BO müssen die Patientinnen und Patienten über die in einer Praxis angestellten Ärzte in geeigneter Weise informiert werden, weswegen die Tatsache, dass es sich um einen angestellten Arzt handelt, auf der Homepage kenntlich gemacht werden muss.

IV.3. Praxismitarbeiter

Auch das Praxisteam darf auf der Homepage nach den oben genannten Grundsätzen vorgestellt werden. Auch hier können etwa Angaben zu einschlägigen Fortbildungen der Mitarbeiter, zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten und Ähnlichem gemacht werden. Wichtig ist allerdings, dass die generellen Vorgaben dieses Merkblattes beachtet werden.

IV.4. Bilder

Bilder des Arztes und des Praxisteams sind ebenfalls gestattet. Das vormals geltende Verbot von Ablichtungen, die den Arzt und seine Mitarbeiter in ihrer Berufskleidung zeigen, wurde im Zuge der Novellierung des HWG aufgehoben. Es ist aber darauf zu achten, dass bei werbenden Bildern aus der Praxis die Persönlichkeitsrechte Dritter (v.a. § 22 KunstUrhG („Recht am eigenen Bild“)), insbesondere von Patienten, sowie die Urheberrechte – auch des jeweiligen Photographen – gewahrt bleiben (§§ 1, 7 UrhG). Gegebenenfalls ist, nach § 13 UrhG, der Photograph als Urheber des Bildes auf der Website zu nennen.

V. Impressum

V.1. Grundangaben im Impressum

Jeder Betreiber einer Internetseite ist verpflichtet, auf der Internetseite bestimmte allgemeine Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Regelmäßig erfolgt diese Informationsangabe im Rahmen eines Impressums. Den Vorgaben aus § 5 des Telemediengesetzes (TMG) zufolge, sind hierbei **zwingend** folgende Angaben zu machen:

- vollständiger **Name** des Anbieters (Vorname und Nachname)
- postalische **Anschrift** der Niederlassung (die Angabe eines Postfachs ist nicht hinreichend)
- die Daten zur schnellen Kontaktaufnahme (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2), hierunter fallen neben der **E-Mail-Adresse** auch die **Telefon-** und gegebenenfalls die **Fax-Nummer** der Niederlassung
- gegebenenfalls die **Rechtsform** des Betriebes (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG)

V.2. Informationspflichten der freien Berufe

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG sind Ärztinnen und Ärzte als Angehörige der freien Berufe dazu verpflichtet, weitere spezifische Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um

- die **gesetzliche Berufsbezeichnung** (Arzt/Ärztin)
- den **Staat**, der die Berufsbezeichnung verliehen hat
- die zuständige **Kammer**
- die einschlägigen **berufsrechtlichen Regelungen**
- sowie bei Vertragsärzten die zuständige Kassenärztliche Vereinigung.

Neben der Angabe „Arzt“ respektive „Ärztin“ und der Angabe des verleihenden Staates, die auch per internationalem Staatenkennzeichen (D) erfolgen kann, ist somit bei in Baden-Württemberg tätigen Ärztinnen und Ärzten die **Landesärztekammer Baden-Württemberg** zu nennen. Zudem kann mit einem Link auf die Homepage der Landesärztekammer Baden-Württemberg, mithin auf www.aerztekammer-bw.de, verwiesen werden. Bei zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen, in Baden-Württemberg tätigen Ärztinnen und Ärzten ist gleichzeitig die **Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg** zu nennen.

Betreffend die Pflicht zur Angabe des Berufsrechts ist auf die **Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte der Landesärztekammer Baden-Württemberg** verweisen. Diese muss nicht im Wortlaut verzeichnet werden, sondern kann per Link eingebunden werden: www.aerztekammer-bw.de/20/arztrecht/05kammerrecht/bo.pdf.

Im Übrigen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG die **Umsatzsteueridentifikationsnummer** nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes (respektive die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c der Abgabenordnung) anzuführen, sofern der Seitenbetreiber eine solche besitzt.

V.3. Journalistisch-redaktionelle Inhalte

Enthält die Homepage journalistisch-redaktionelle Inhalte und ist deshalb nicht lediglich als Eigenwerbung anzusehen, gelten weitergehende Anforderungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Journalistisch-redaktionelle Inhalte liegen beispielsweise dann vor, wenn auf der Homepage medizinische Sachverhalte, also insbesondere Untersuchungen oder Therapieleistungen, die in der Praxis stattfinden, mit eigenen Worten näher beschrieben werden. Aber auch bereits dann, wenn auf der Homepage Nachrichten /Neuigkeiten/News verzeichnet und regelmäßig aktualisiert werden, ist von journalistisch-redaktionellen Inhalten auszugehen (vgl. *OLG Bremen vom 14.01.2011 – 2 U 115/10*). In diesen Fällen bestehen, nach § 5 Abs. 2 TMG, weitergehende Informationspflichten des Arztes als Homepagebetreiber nach Maßgabe von § 55 RStV. Zusätzlich zu den Angaben nach dem TMG ist dann ein Verantwortlicher mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Zudem sollte diese Angabe unter dem Titel „Verantwortlicher für den Inhalt der Homepage gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag“ erfolgen.

VI. Internetadresse (Domain-Name)

Neben dem Inhalt einer Homepage ist deren Adresse („Domain“) von entscheidender Bedeutung für ihre Werbewirksamkeit. Die Wahl des Domain-Namens darf weder irreführend noch anpreisend sein. Allerdings sind Domains wie z. B. „www.orthopaedie-uhl.de“, „www.allgemeinarzt-stuttgart.de“ nach der Rechtsauffassung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zulässig, wenn sich aus der Eingangsseite auf den ersten Blick ergibt, dass der Internetnutzer auf die Homepage eines niedergelassenen Arztes geführt wird. Damit erkennt der Nutzer, dass mit der Adressangabe weder ein Alleinvertretungsanspruch geltend gemacht wird, noch dass er Hinweise auf eine Liste aller in dem Ort (z.B. Stuttgart, Ulm) niedergelassenen Ärzte eines bestimmten Fachgebietes erhält. Verboten ist dagegen die unsachliche Selbstanpreisung etwa durch eine Homepage unter einer Domain wie „www.spitzenpraxis.de“ oder „www.experte-im-fettabsaugen.de“.

VII. Datenschutz

VII.1. Allgemeines

Gemäß § 13 TMG hat ein Diensteanbieter und damit auch der Arzt als Betreiber einer Homepage den Nutzer seiner Homepage sofort nach Erscheinen auf dem Bildschirm dann, wenn er über die Homepage personenbezogene Patientendaten erhebt, über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung dieser personenbezogenen Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht, gilt das Gleiche. Den Inhalt der Unterrichtung (Datenschutzerklärung) muss der Nutzer jederzeit abrufen können. Ein Arzt, der auf seiner Internethomepage lediglich allgemeine Informationen zu seiner Praxistätigkeit vorhält und der dem Nutzer keine Möglichkeit einräumt, seine personenbezogenen Daten an den Arzt weiterzuleiten, hat keine besonderen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

VII.2. Kontaktformulare

Wird auf der Homepage die Möglichkeit geboten, Kontakt per **Kontaktformular** respektive **Eingabemaske** aufzunehmen (Terminvereinbarung, Rezeptbestellung usw.), erhebt der Arzt als Homepagebetreiber personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 3 BDSG). In diesem Fall ist der Patient, dem ein solcher Service angeboten wird, unmittelbar dann, wenn dieser die entsprechende Seite öffnet, über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung der jeweiligen Daten in verständlicher Form zu unterrichten (Datenschutzerklärung). Diese Datenschutzerklärung muss jederzeit vom Patienten abgerufen werden können.

Ferner ist zu bedenken, dass vermittels solcher Formulare sensible Informationen womöglich in ungesicherter Weise über das Internet versandt werden. Sendet bspw. ein Patient die Nachricht zu, dass er wegen seiner Krankheit X um Therapie Y bittet, liegen hier erhebliche **datenschutzrechtliche** Risiken, da diese Informationen im Zuge der digitalen Übertragung vom Patientenrechner zum Arzt auch von dritter Stelle eingesehen werden könnten, weswegen hinreichend gesicherte Kommunikationskanäle oder der Einsatz moderner Kryptographiesoftware erforderlich sind.

VIII. Links und Bannerwerbung

VIII.1. Linksetzung auf eigener Seite

Bei der Linksetzung sind zwei Aspekte zu beachten: Einerseits sind die berufs-, heilmittelwerbe- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen zu beachten, wonach bspw. nicht ohne Grund an andere Anbieter verwiesen (§ 31 BO), nur unter bestimmten Voraussetzungen auf wissenschaftliche Veröffentlichungen Bezug genommen (§ 6 HWG) oder der eigene Name nicht für gewerbliche Zwecke hergegeben werden darf (§ 3 BO). Andererseits ist die haftungsrechtliche Problematik zu bedenken, wonach derjenige, der einen Link setzt, unter Umständen für die Inhalte haftbar gemacht werden kann, auf die er verweist.

(a) Hyperlinks

Für fremde Inhalte, auf die der Seitenanbieter per allgemeinem Link (Verweis auf die Startseite eines fremden Anbieters verweist), kann er haftbar gemacht werden, wenn er sich die Inhalte, auf die er verweist, zu eigen macht. Dies ist der Fall, wenn sich etwa aufgrund des Kontextes oder der Art der Verlinkung der Eindruck erweckt wird, der Verweisende teile den fremden Inhalt/die fremden Aussagen.

(b) Deep-Links

Per Deep-Link wird unmittelbar auf spezifische Unterseiten anderer Anbieter verwiesen. Grundsätzlich ist das Setzen von Deep-Links zulässig, allerdings ist auch hier zu beachten, dass der Verweisende ggf. für die fremden Inhalte haftbar gemacht werden kann, wenn er sich diese zu eigen macht.

(c) Embedded Content/Framing

Beim Einbinden fremder Inhalte, etwa von Bildern, Videos, Texten etc., die auf fremden Seiten eingestellt sind, aber in die eigene Seitenoberfläche eingebettet werden, sind neben haftungsrechtlichen insbesondere urheberrechtliche Aspekte zu bedenken, da es sich hier um eine Vervielfältigung sowie um die Zugänglichmachung ggf. geschützter Inhalte oder Werke (§§ 16, 19a UrhG) handeln kann.

(d) Haftungsausschluss

In den §§ 8 und 9 TMG sind die Verantwortlichkeiten für Links und Verweise nicht eindeutig geregelt. Allerdings hat die Rechtsprechung in mehreren Entscheidungen (*LG Hamburg vom 12.05.1998 – 312 O 85/98*; *OLG München vom 15.03.2002 – 21 U 1914/02*; *BGH vom 17.07.2003 – I ZR 259/00*) deutlich gemacht, dass ein bloßer Hinweis darauf, dass der Linksetzer für die Inhalte der verlinkten Seiten keine Haftung übernimmt, nicht hinreichend ist. Eine Haftungsfreistellung des Linksetzers wird regelmäßig erst dann akzeptiert, wenn sie **deutlich formuliert** und **gut sichtbar** auf der Seite verzeichnet ist und sich auch aus dem **Kontext** ergibt, dass sich der Linksetzer die Inhalte der verlinkten Seite **nicht zueigen macht**, mithin nicht den Eindruck erweckt, es handele sich um eigene Aussagen oder Auffassungen.

VIII.2. Werbung auf fremden Seiten

Die Ärztin oder der Arzt kann nicht nur mit einer eigenen Homepage, sondern auch durch virtuelle Anzeigen auf anderen Homepages mittels Bannern oder Links auf sich aufmerksam machen. Diese Form der berufsrechtskonformen Werbung ist möglich, da eine Werbemaßnahme nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein durch die Wahl eines bestimmten Mediums nicht berufswidrig wird. Im Einzelfall muss aber das Gebot der Sachlichkeit beachtet werden.

Die Anzeige auf einer Web-Site, die seriöse Nachrichten präsentiert, verletzt das Gebot der Sachlichkeit nicht, wohl aber eine Anzeige auf einer Website, auf der ausschließlich Boulevard-Nachrichten in reißerischer Form dargeboten werden. Zulässig sind auch bezahlte Werbeeinträge in Internetsuchmaschinen, die bei Eingabe eines entsprechenden Stichworts in einer gesonderten rechten Spalte neben den Ergebnissen der Suchmaschine erscheinen.

Die Unsachlichkeit einer Anzeige kann schließlich aus der konkreten technischen Gestaltung folgen. Insbesondere Werbeanzeigen, die dem Internetnutzer beim Öffnen einer Website entgegenspringen (sog. Pop-Ups), sind reißerisch und damit unsachlich. Dies gilt erst recht, wenn das Schließen der Anzeige durch den Nutzer dadurch erschwert ist, dass sich die Anzeige über den Bildschirm bewegt und mehrmals immer wieder aufspringt.

In jedem Fall ist auch beim Schalten von virtuellen Werbeanzeigen das Trennungsgebot von Werbung und redaktionellen Inhalten sowie die Kennzeichnungspflicht von Anzeigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG) zu beachten.

IX. Sonstige Werbemaßnahmen und Einzelfragen

(a) Empfehlungen von Fachkräften (Wissenschaftler, im Gesundheitswesen Tätige)

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HWG darf mit Angaben, die sich auf Empfehlungen von Wissenschaftlern oder anderen im Gesundheitswesen tätigen Personen beziehen, nicht für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel geworben werden, wenn hierdurch der Arzneimittelverbrauch angeregt wird.

(b) Empfehlungen anderer Leistungserbringer/Produktempfehlungen

Nach § 31 Abs. 2 BO dürfen Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen. Deshalb sind Empfehlungen auf der eigenen Homepage (etwa ein Hinweis auf die örtliche Apotheke, ein Link zu einem Augenoptiker oder auch diesbezügliche Angaben) nicht zulässig.

(c) Äußerungen Dritter (Dank, Anerkennung, Empfehlung etc.)

Die Werbung unter Verweis auf Äußerungen Dritter (Dank-, Empfehlungsschreiben o.ä.) ist nach der jüngsten HWG-Novelle nur noch dann untersagt, wenn sie missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgt (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 HWG), Per se ist deshalb beispielsweise ein Gästebuch auf der Homepage, in dem sich Patienten äußern, nicht mehr unzulässig. Neben den Einschränkungen des HWG sind dann allerdings auch die Vorgaben zum Datenschutz (s.o.) zu beachten.

(d) Krankengeschichten

Krankengeschichten dürfen nur dann thematisiert werden, wenn sie nicht in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise geschildert werden. Auch ist die Angabe von Krankengeschichten verboten, wenn diese zu einer falschen Selbstdiagnose verleiten können (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 HWG).

(e) Bilder

Die bildliche Darstellung von Veränderungen des menschlichen Körpers ist ebenfalls untersagt, wenn sie in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgt (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 HWG). Für plastisch-chirurgische Eingriffe darf generell nicht mit **Vorher/Nachher-Bildern** geworben werden. Außerdem ist beim Einstellen von Lichtbildern auf die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten wie auch auf etwaige Urheberrechte zu achten.

(f) Werbung bei Kindern

Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten, sind generell verboten (§ 11 Abs. 1 Nr. 12 HWG).

(g) Preisausschreiben, Verlosungen u.Ä.

Nach der HWG-Novelle bleiben Preisausschreiben, Verlosungen, Gewinnspiele und ähnliche Maßnahmen, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist, verboten, wenn diese Maßnahmen einer unzumutbaren oder übermäßigen Verwendung von Arzneimitteln Vorschub leisten.

(h) Rabattaktionen und Gutscheine

Rabattaktionen, etwa vermittelt der Plattform „Groupon“ sind nicht zulässig, denn die ärztliche Leistungserbringung erfolgt auf Basis einer amtlichen Gebührentaxe (GOÄ), weswegen entweder die einschlägigen gebührenrechtlichen Vorgaben Beachtung finden müssen (§ 1 Abs. 1 GOÄ) oder aber eine abweichende Vereinbarung zu treffend ist (§ 2 Abs. 1 GOÄ) die durch schriftliche Vereinbarung in Form eines Heil- und Kostenplans erfolgen und nach der Gesetzessystematik erstellt werden muss, bevor der Preis festgesetzt wird (*vgl. dazu ausführl. LG Köln vom 21.06.2012 - 31 O 767/11, ferner LG Hamburg vom 12.01.2012 - 327 O 443/11*). Generell gilt ferner, dass Werbegaben (Arzneimittel, Muster, Proben, andere Mittel und Gegenstände) nach § 11 Abs.1 Nrn. 14, 15 HWG nicht zum Einsatz gebracht werden dürfen. Auch Gutscheine hierfür sind unzulässig

(i) Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Selbstverständlichkeiten dürfen nach § 5 UWG nicht zu Werbezwecken genutzt werden. Eine irreführende und deshalb verbotene Werbung mit Selbstverständlichkeiten ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn bestimmte selbstverständliche, übliche oder generell zu erbringende Leistungen, Verfahren oder weitere Dienste als Besonderheiten hervorgehoben werden.

Auch mit Leistungen oder Rechten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, darf nicht geworben werden (Nr. 10 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG). Ein Herausstellen etwa von Leistungen wie der Blutdruckmessung auf der Homepage eines Allgemeinmediziners ist demnach ebenso wenig statthaft wie ein werbender Hinweis auf eine vor der Behandlung zu erfolgende Patientenaufklärung, die bekanntlich nach § 630e BGB gesetzlich vorgeschrieben ist.

(j) Suchmaschinenwerbung (AdWords)

Die stichwortbasierte Suchmaschinenwerbung für die eigene Homepage ist dem Arzt grundsätzlich gestattet, solange die Grundsätze zur angemessenen und sachlichen Werbung beachtet werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Kennzeichnung von Anzeigen (*vgl. dazu LG Hamburg vom 21.12.2004 - 312 O 950/04*), die auf der Seite des Suchdienstanbieters eingeblendet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordwürttemberg

· Stuttgart ·
Tel. 0711/769810
Fax 0711/76981500
E-Mail:
info@baek-nw.de

Südwestwürttemberg

· Reutlingen ·
Tel. 07121/9170
Fax 07121/9172400
E-Mail:
zentrale@baek-sw.de

Nordbaden

· Karlsruhe ·
Tel. 0721/16024-0
Fax 0721/16024-222
E-Mail:
baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden

· Freiburg ·
Tel. 0761/600-470
Fax 0761/892868
E-Mail:
baek-suedbaden@baek-sb.de